

# **Vereinsatzung „Cheerleader Club Leipzig“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Cheerleader Club Leipzig e.V.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig

## **§ 2 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr – vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein kann unter anderem Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., Stadtsportbund Leipzig e.V. und in den jeweiligen Fachverbänden sein.

## **§ 4 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Der Zweck des Vereins wird hauptsächlich verwirklicht durch:
  - Ausübung und Pflege des Cheerleadersportes.
  - die Integration und Heranführung der Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Breiten- und Freizeitsport
  - Regelmäßiger Trainingsbetrieb
  - die Förderung der motorischen, kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenz seiner Mitglieder in der Gemeinschaft
  - Teilnahme an Wettkämpfen/ Meisterschaften
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie dürfen nicht unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt/begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 5 Mitgliedschaft und deren Erwerb**

1. Jede natürliche und Juristische Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion kann die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Verein besteht aus:
  1. Erwachsene (ab 18 Jahre)
  2. Jugendliche (14-17 Jahre)
  3. Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
  4. Ehrenmitglieder
  5. Passive Mitglieder
3. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nur durch Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
6. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung. Dieser Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Das Anrufen der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann unter anderem durch folgende Gründe erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt,
2. Bei groben unsportlichen Verhalten, bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung und der Satzungen der jeweiligen Verbandsmitglieder (§ 3)
3. Wegen Unehrllichkeit, unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen. Sowie gegen Gesetze von Ausland und Sitte verstößt.

Der Ausgeschlossene verliert jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Gelder usw. die sich in seinem Besitz finden, sind sofort zurückzugeben.

3. Der Austritt erfolgt nur schriftlich gegenüber dem Vorstand. Mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins zu festgesetzten Zeiten unter Beachtung aller Anforderungen zu nutzen.
2. Mitglieder ab 16 Jahre haben in allen Versammlungen des Vereins das aktive Wahl- und Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
  1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  3. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
  4. Die Satzung und Verordnungen anzuerkennen und zu befolgen.
  5. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
  6. Sich im Streitfall mit dem Verein der Entscheidung des Vorstandes zu unterwerfen.
  7. Das Mitglied muss seine Kontaktdaten (Anschrift, Emailadresse) durch den Aufnahmeantrag angeben und bei Veränderungen dem Verein mitteilen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, über deren Höhe beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Vereinsvorstand hat das Recht bei Bedürftigkeit auf Antrag den Aufnahmebeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Dieses Recht steht dem Vereinsvorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Monatsbeitrages zu.
3. Bei mehreren minderjährigen Vereinsmitgliedern einer Familie tritt per schriftlichen Antrag und nach Bewilligung der ermäßigte Monatsbeitrag für jedes weitere Kind in Kraft.
4. Die aktive Teilnahme an Trainings- und Probestunden, öffentlichen Auftritten kann durch den Vorstand untersagt werden, wenn die Zahlungsfristen vom Mitglied nicht eingehalten werden.
5. Weitere Regularien zur Beitragszahlung (Termine, Fälligkeiten etc.) regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Vermögen**

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. Spenden
  3. Sponsoring
  4. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen
  5. Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  6. Sonstige Einnahmen und Zuwendungen

### **§ 10 Jahresabrechnung**

Alljährlich hat der Vorstand der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen.

### **§ 11 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mind. vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordert, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zur Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele der schriftlich eingeladenen Mitglieder erschienen sind.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn es mind. 30% der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angaben der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist gilt wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Cheerleader Club Leipzig bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Cheerleader Club Leipzig Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

### **§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.  
Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.  
Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Vorstandes
4. Abberufen des Vorstandes, erfolgt nur wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wurde
5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Satzungsänderung,
8. Besondere Anträge
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

→ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen und durch die anwesenden Vorstandsmitglieder und Schriftführer zu beurkunden.

#### **§ 15 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mind. 3 max. 5 Personen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist statthaft. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die übernommenen Aufgaben nicht satzungsmäßig ausführen, aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder gegen Beschlüsse verstoßen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.
3. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mind. 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
9. Zur Regelung des Vereinslebens kann der Vorstand Ordnungen erlassen und beschließen (z.B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung usw). Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende führt die Mitgliederversammlungen und in der Vorstandsberatung den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er durch den Stellvertreter vertreten. Dem Vorsitzenden überliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand soll auf Fragen und Probleme der Vereinsmitglieder eingehen und diese wohlwollend klären.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Protokollführung in der Mitgliederversammlung und den Vorstandsberatungen. Sie sind von Schriftführer und dem gesamten Vorstand zu unterzeichnen und bleiben in Verwahrung des Vorsitzenden.
4. Dem Gesamtvorstand wird als Sonderzuständigkeit die Revision des Vereinskontos angetragen. Jährlich hat er zusammen mit dem Schatzmeister alle Kontobewegungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und den Schatzmeister in der Jahreshauptversammlung zu entlasten.
5. Für alle verbindlichen Schriftstücke (z.B. Protokolle, Abrechnungen, Korrespondenzen) ist eine beweiskräftige Abschrift bzw. Durchschrift zurückzubehalten und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
6. Weiter Aufgaben sind unter anderem:
  - 1) Ehrungen
  - 2) Streitigkeiten
  - 3) Schädigung der Vereinsinteressen
  - 4) Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - 5) Unehrenhaftes Verhalten
  - 6) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern

7. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit für den Verein zu besten Kräften zu unterstützen.
8. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

### **§ 17 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Aufgabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Für Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 18 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 19 Haftung**

1. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen / Trainingsstätten haftet der Verein nicht.

### **§ 20 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird das zu diesem Zeitpunkt befindlichen Vereinsvermögen an den StadtSportbund Leipzig e.V. übertragen. Dieses Vermögen darf er ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

Die Satzung wurde am 26.05.2015 beschlossen.